



## Bezirksregierung Arnsberg

**Antrag vom 24.09.2020 der Firma Air Products GmbH, An der Kost 3, 45527 Hattingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung/ Erweiterung und zum Betrieb der Lageranlage am Standort An der Kost 3, 45527 Hattingen, Gemarkung Hattingen, Flur 1, Flurstücke 156, 158;**

Bezirksregierung Arnsberg

Dortmund, 29.01.2021

**Az.: 900-0185674/IBG-0001-G 0052/20-Rud**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-

Die Firma Air Products GmbH, An der Kost 3, 45527 Hattingen, hat mit Datum vom 24.09.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung / Erweiterung und zum Betrieb der Lageranlage am Standort An der Kost 3, 45527 Hattingen, Gemarkung Hattingen, Flur 1, Flurstücke 156, 158 beantragt.

Folgende Änderungen werden im Wesentlichen beantragt:

- Erhöhung der Lagermengen, s. die Übersichtstabelle 1
- Lagerung / Abstellen von max. 8 Tanklastwagen / Trailer mit Wasserstoff (max. 10 Tonnen Wasserstoff, s. Tabelle 1) auf der bereits errichteten Trailer-Abstellfläche (ehem. Parkplatz für leere Fahrzeuge/Tankfahrzeuge)

Anmerkung: Auf dem o.g. Trailer-Parkplatz dürfen neben max. 8 Tanklastwagen / Trailer mit Wasserstoff nur Stickstoff- und Argon-LKW parken

**Übersichtstabelle 1, Lagermengen (Ist- u. Soll-Stand)**

| <b>Bezeichnung der Stoffe</b>            | <b>Lagermenge,<br/>Tonnen (Ist)</b> | <b><u>Lagermenge</u><br/>Tonnen (Soll),</b> | <b>Nr. der 4. BImSchV (nach<br/>der Änderung)</b>       |
|--|-------------------------------------|---|---|
| Methan                                   | 0,3                                 | 1   | 9.1.1.2 (entzündb. Gase),<br>3- 30 Tonnen               |
| Propan                                   | 6,5                                 | 9,5   | 9.1.1.2 (entzündb. Gase),<br>3- 30 Tonnen               |
| Wasserstoffgemische                      | 0                                   | 5   | Nr. 9.1.1.2, (entzündb.<br>Gase), 3- 30 Tonnen          |
| Isobutan<br>(keine Änderung)             | 5                                   | 5   | Nr. 9.1.1.2, (entzündb.<br>Gase),                       |
| Ethylenoxid<br>(keine Änderung)          | 0,05                                | 0,05  | Nr. 9.1.1.2, (entzündb.<br>Gase),                       |
| Kohlenmonoxid<br>(keine Änderung)        | 0,5                                 | 0,5   | Nr. 9.1.1.2, (entzündb.<br>Gase),                       |
| Schwefelwasserstoff<br>(keine Änderung)  | 0,99                                | 0,99  | Nr. 9.1.1.2, (entzündb.<br>Gase),                       |
| Ammoniak<br>(keine Änderung)             | 2                                   | 2   | Nr. 9.1.1.2, (entzündb.<br>Gase),                       |
| <b>Entzündbare Gase<br/>gesamt</b>       | 15,35                               | <b>24,05</b>                                | <b>Nr. 9.1.1.2</b>                                      |
| Sauerstoff in Tanks<br>(keine Änderung)  | 1.139,1                             | 1.139,1                                     | 9.3.2 Nr. 4- 200 bis 2.000<br>Tonnen                    |
| Sauerstoff,<br>Flaschenlager             | 5,9                                 | 12,9  | 9.3.2 Nr. 4- 200 bis 2.000<br>Tonnen                    |
| <b>Sauerstoff gesamt</b>                 | 1.145                               | <b>1.152</b>                                | <b>9.3.2 Nr. 4- 200 bis 2.000<br/>Tonnen</b>            |
| Sauerstoffgemische                       | 5,3                                 | 15  | 9.3.2 Nr. 30, 10 -200<br>Tonnen, oxidierende.<br>Stoffe |
| Chlor<br>(keine Änderung)                | 0,5                                 | 0,5   | 9.3.2 Nr. 30, oxidier. und<br>tox. Stoff                |
| Fluorgemische<br>(keine Änderung)        | 2,3                                 | 2,3   | 9.3.2 Nr. 30, oxidier. und<br>tox. Stoff                |
| Distickstoffoxid<br>(keine Änderung)     | 1,5                                 | 1,5   | 9.3.2 Nr. 30, oxidierende.<br>Stoffe                    |
| Stickstofftrifluorid<br>(keine Änderung) | 0,25                                | 0,25  | 9.3.2 Nr. 30, oxidierende.<br>Stoffe                    |
| Ammoniak<br>(keine Änderung)             | 2                                   | 2   | 9.3.2 Nr. 30, toxische<br>Stoffe                        |
| Schwefelwasserstoff                      | 0,99                                | 0,99  | 9.3.2 Nr. 30, toxische                                  |

| <b>Bezeichnung der Stoffe</b>                    | <b>Lagermenge, Tonnen (Ist)</b> | <b><u>Lagermenge</u><br/><u>Tonnen (Soll)</u></b> | <b>Nr. der 4. BImSchV (nach der Änderung)</b> |
|--|---------------------------------|---|---|
| (keine Änderung)                                 |                                 |   | <b>Stoffe</b>                                 |
| Kohlenmonoxid<br>(keine Änderung)                | 0,5                             | 0,5   | <b>9.3.2 Nr. 30, toxische Stoffe</b>          |
| Bortrifluorid<br>(keine Änderung)                | 0,09                            | 0,09  | <b>9.3.2 Nr. 30, toxische Stoffe</b>          |
| Chlorwasserstoff<br>(keine Änderung)             | 0,8                             | 0,8   | <b>9.3.2 Nr. 30, toxische Stoffe</b>          |
| <b>Stoffe nach 9.3.2 Nr. 30<br/>gesamt</b>       | 14,24                           | <b>23,94</b>                                      | <b>9.3.2 Nr. 30, toxische Stoffe</b>          |
| Wasserstoff<br>Flaschenlager<br>(keine Änderung) | 0,5                             | 0,5   | <b>9.3.2 Nr. 17 – 3 -30<br/>Tonnen</b>        |
| Wasserstoff, Trailer                             | 0                               | <b>10</b>   | <b>9.3.2 Nr. 17 – 3 -30<br/>Tonnen</b>        |
| <b>Wasserstoff gesamt</b>                        | 0,5                             | <b>10,5</b>                                       | <b>9.3.2 Nr. 17 – 3 -30<br/>Tonnen</b>        |

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. 9.1.1.2, 9.3.2 (Nr.4), 9.3.2 (Nr. 17), 9.3.2 (Nr. 30) gem. Anhang 1 i. V. mit Anhang 2 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Vorhaben fällt zusätzlich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und

**Nr. 9.1.1.3 (S)** der Anlage 1 zum UVPG - Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, 3 t bis weniger als 30 t,

**Nr. 9.3.3 (S)** der Anlage 1 zum UVPG - Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen.

Für diese Änderung ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 7 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betroffenen Gebietes betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Eine Nutzung der o. g. natürlichen Ressourcen findet nicht statt, da keine Neuversiegelung von Flächen mit der Maßnahme verbunden ist und kein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt. Die geplanten Maßnahmen sollen auf der bereits versiegelten Fläche realisiert werden.

Sonstige zusätzliche Beeinträchtigungen durch Luftemissionen, Erschütterungen, Abwässer etc. entstehen ebenfalls nicht bzw. sind irrelevant.

Die tatsächlichen Lärmemissionen des Werkes (LKW-Verkehr) werden durch die geplanten betrieblichen Änderungen etwas erhöht:

- Im Tageszeitraum (v. 06:00 – 22.00 Uhr): von 50 auf 60 LKW/Tag
- Im Nachtzeitraum, in der lautesten Nachtstunde v. 22.00-23.00 Uhr): von 2 auf 6 LKW

Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm werden zur nächst benachbarten Wohnbebauung eingehalten (s. Geräuschimmissions-Prognose v. 23.11.2020 v. Ingenieurbüro G. Hoppe).

Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. Durch das beantragte Vorhaben sollen zukünftig keine neuen gefährlichen Stoffe im Betriebsbereich gehandhabt werden. Weiterhin wird kein neues Verfahren beantragt. Es handelt sich weiterhin um eine passive Lagerung von Gefahrstoffen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Schutzobjekt im Sinne des § 3 (5d) des BImSchG. Weiterhin liegt das Vorhaben nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines anderen Betriebsbereiches.

In der Nachbarschaft bzw. Umgebung/Einwirkungsbereich des Vorhabens sind ansonsten keine weiteren Anlagen bzw. Vorhaben der gleichen Art bekannt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Rudolf